

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 26. Februar 2014
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Tarifvertrag betreffend Nebenleistungen Genehmigungsverfahren gemäss Artikel 46 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	1
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Grundzüge der Vorlage.....	2
3.2	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten.....	2
4	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	2
5	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	3
6	Auswirkungen auf die Gemeinden	3
7	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	3
8	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation	3
9	Antrag	3

1 Zusammenfassung

Gemäss Artikel 43 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) erstellen die Leistungserbringer ihre Rechnungen nach Tarifen oder Preisen, welche in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifverträgen) vereinbart werden.



2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG), Artikel 25a, Artikel 43 Absatz 4 und Artikel 46
- Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV), Artikel 7a, Artikel 20 und Artikel 30
- Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 (PÜG), Artikel 14

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Leistungserbringer und Versicherer haben sich betreffend Nebenleistungen im Tarifvertrag zwischen dem Verband Berner Pflege- und Betreuungszentren (vbb) und Helsana Versicherungen AG et al., Sanitas Grundversicherungen AG et al. und KPT Krankenkasse AG et al. gültig ab 1. Januar 2014 geeinigt. Der Tarifvertrag muss gemäss Artikel 46 KVG von der Kantonsregierung geprüft und genehmigt werden.

3.1 Grundzüge der Vorlage

Die Nebenleistungen umfassen alle zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung verrechenbaren ärztlichen, diagnostischen und therapeutischen Leistungen, Medikamente sowie Mittel & Gegenstände, die durch Alters- und Pflegeheime erbracht und abgegeben werden. Im oben erwähnten Tarifvertrag werden u. a. die entsprechenden Tarife festgelegt.

Gemäss Artikel 20 KLV leisten die Krankenversicherer eine Vergütung an Mittel und Gegenstände, die auf der sogenannten Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) aufgeführt sind. Gemäss Artikel 24 KLV werden diese höchstens zu dem Betrag vergütet, der in der MiGeL angegeben ist. Leistungserbringer und Versicherer haben sich im oben genannten Tarifvertrag darauf geeinigt, einen Teil der in der MiGeL aufgeführten Produkte über eine Tagespauschale pro Pflegebedarfsstufe zu vergüten.

Gemäss Artikel 30 KLV leisten die Krankenversicherer eine Vergütung für ärztliche Untersuchungen und Behandlungen, diagnostische und therapeutische Leistungen sowie Medikamente gemäss Spezialitätenliste (SL). Leistungserbringern und Versicherer haben sich im oben genannten Tarifvertrag darauf geeinigt, die auf der SL gemäss Artikel 30 KLV aufgeführten Leistungen und Medikamente über eine Tagespauschale pro Pflegebedarfsstufe zu vergüten. Davon ausgenommen werden drei Leistungen.

Es kann jedoch sein, dass die vereinbarten Tagespauschalen pro Pflegebedarfsstufe nicht ausreichen, die entsprechenden Kosten zu decken. Zum Beispiel bei Bewohnern und Bewohnerinnen von Alters- und Pflegeheimen, die auf ein Atemtherapiegerät angewiesen sind. Leistungserbringer und Versicherer sind sich dieser Problematik bewusst und haben der GEF gegenüber zugesichert, in solchen Fällen nach einer Einzelfalllösung auf der Basis von Verhandlungen zu suchen.

Da sich gegenüber dem letztjährigen Tarifvertrag in Bezug auf die Tarife nichts geändert hat, verzichtet die GEF auf eine Stellungnahme des Preisüberwachers gemäss Artikel 14 PÜG.

3.2 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Keine Bemerkungen

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Keine Bemerkungen

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die im oben genannten Tarifvertrag vereinbarten Tarife haben keine Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum des Kantons.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine Bemerkungen

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Keine Bemerkungen

8 Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation

Keine Bemerkungen

9 Antrag

Die GEF hat den Tarifvertrag geprüft und kann ihn dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreiten.

Beilagen

- Vertrag über die Nebenleistungen zwischen dem Verband Berner Pflege- & Betreuungszentren (vbb) und Helsana Versicherungen AG et al., Sanitas Grundversicherungen et al. und KPT Krankenkasse AG et al. gültig ab 1. Januar 2014